

# Riedstädter Nachrichten



Einzelpreis: 0,70 Euro



Jahrgang 39 (139) · Freitag, den 25.11.2011 · Ausgabe 47/2011

[www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)

## Weihnachtsmarkt in Leeheim am 1. Advent

Samstag und Sonntag  
ab 16.00 Uhr

Der Nikolaus  
kommt um 17.00 Uhr.



Der Profi für Ihr Dach

Pappelstraße 13A  
65468 Trebur

Telefon: 0 61 47 / 50 16 60

[falter-bedachungen@t-online.de](mailto:falter-bedachungen@t-online.de)

[www.dachdecker-falter.de](http://www.dachdecker-falter.de)

# FALTER

G  
m  
b  
H

DACHDECKER – MEISTERBETRIEB

- Alle Dacharbeiten/Reparaturservice
- Dachbau und Umbauten • Aufstockungen
- Wohnraumerweiterung • Bauantrag • Energieberatung

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Satzung über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen

### sowie über die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren für das Wirtschaftsjahr 2012

Aufgrund des § 5 Abs. 2, 5 und 6 und des § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (HAGTierSG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 sowie des § 8 Abs. 3 und 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (HAG-TierNebG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 hat der Verwaltungsrat der Hessischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren ist maßgebend, wie viele Tiere am Tag der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vor-handen waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 04.01.2012 bestimmt.

(3) Besitzer von Einhufern, Schafen, Schweinen, Ziegen, Bienen, Geflügel und Gehegewild, die diese Tiere im Lande Hessen halten, sind verpflichtet

a) der Tierseuchenkasse ihren Gesamtbestand -nach Tierarten gegliedert- innerhalb von 2 Wochen nach dem Stichtag mittels eines von der Tierseuchenkasse zugesandten amtlichen Bestandsmeldebogens oder per Internet unter der Adresse [www.hessischetierseuchenkasse.de](http://www.hessischetierseuchenkasse.de) anzugeben,

b) schriftlich bei der **Hessischen Tierseuchenkasse, Mainzer Str. 17, 65185 Wiesbaden** ihren Tierbestand anzuzeigen, wenn sie bis zum **10.01.2012** keinen Meldebogen erhalten haben,

(4) Viehhändler melden 4 v.H. der Anzahl der im Vorjahr -auf eigene Rechnung- umgesetzten Tiere als den für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Tierbestand.

(5) Die Berechnung der Beiträge sowie der Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erfolgt aufgrund der Angaben des Tierbesitzers. Tierbesitzer nach den tierseuchenrechtlichen Vorschriften ist der Tierhalter im Sinne von § 833 BGB.

(6) Liegt der Tierseuchenkasse bis zum **15.02.2012** keine Tierbestandsmeldung für das Beitragsjahr vor, so kann der Tierbestand des Vorjahres oder der jeweiligen Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) für die Beitragsveranlagung zugrunde gelegt werden.

Die der Tierseuchenkasse durch Fristversäumnisse von Tierbesitzern im Melde- und Erhebungsverfahren entstehenden Kosten werden dem Tierbesitzer auferlegt.

(7) der Tierseuchenkasse ist weiterhin zum Zwecke der Veranlagung unverzüglich mitzuteilen, wenn nach dem Stichtag

a) sich die Zahl der Tiere einer Tierart um mehr als 10 vom Hundert, mindestens jedoch 5 Tiere, erhöht,

b) ein Tierbestand neu gegründet wird oder

c) Tiere einer anderen Art in den Bestand aufgenommen werden.

Die Veranlagung aus der Nachmeldung erfolgt anteilmäßig ab dem Monat, in dem die Veränderung eintritt.

(8) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag sowie bei Bestandsveränderungen nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am Stichtag sowie die Bestandsveränderungen übernimmt die Tierseuchenkasse aus der Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT)

(9) Für die in Hessen wohnhaften Mitglieder des Landesverbandes Hessischer Imker e.V. (LHI) wird die Zahl der Bienenvölker durch den LHI erfasst und gemeldet.

(10) Wird die Haltung einer Tierart zwischen zwei Stichtagen auf Dauer (mindestens zwölf Monate) aufgegeben, so endet auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers die Beitragspflicht mit dem Ende des Monats, in dem der Antrag bei der Tierseuchenkasse eingeht. Der Antrag muss auch Angaben über den Verbleib der Tiere enthalten. Bei Beiträgen unter 5 € oder wenn die Beiträge durch Leistungen aufgebraucht sind, unterbleibt eine anteilige Rückerstattung.

(11) Von der Erhebung von Beiträgen kann abgesehen werden, wenn der Tierbesitzer nachweislich seiner Melde- und Beitragspflicht in einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des deutschen Tierseuchengesetzes nachgekommen ist und diese Tiere höchstens 4 Wochen in Hessen gehalten werden. Tierbesitzer haben in diesem Fall für die Tiere, einschließlich deren Nachzucht, keinen Anspruch auf freiwillige Leistungen der Hessischen Tierseuchenkasse. 2

#### § 2

(1) Die Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Kostenanteile für die Beseitigung von Falltieren werden wie folgt festgesetzt:

1. Pferde a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	1,66 € 0,84 €	7. Geflügel a) Beitrag je Bestand b) Beitrag je Tier für 7.1 Legehennen 7.1.1 Halter mit bis zu 999 Tieren 7.1.2 Halter ab 1.000 Tieren 7.2 Masthühner 7.3 Puten 7.4 Gänse 7.5 Enten je Tier 7.6 Laufvögel (Strauße, Emus u. Nandus) 7.7 Fasanen, Perl-/Rebhühner, Wachteln, Tauben	5,00 €  0,02 € 0,08 € 0,01 € 0,09 € 0,06 € 0,04 € 0,15 € 0,03 €
2. Rinder (einschl. Kälber, Färsen, Milchkühe und Bullen) a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	5,38 € 1,12 €	8. Süßwasserfische (Salmoniden) 8.1 Beitrag für Satzffische je 1.000 Stück 1-10 cm je 1.000 Stück 11-18 cm je 1.000 Stück 19-26 cm 8.2 Beitrag für Speisefische je 100 kg (im Vorjahr umgesetzte Mengen)	ausgesetzt
3. Schafe 3.1. unter 9 Monate alt a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier 3.2 über 9 Monate alt a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	0,31 € 0,29 € 0,62 € 0,58 €	9. Gehegewild 9.1 unter 12 Monate alt a) Beitrag je Tier 9.2 über 12 Monate alt a) Beitrag je Tier	beitragsfrei 0,50 €
4. Schweine 4.1 Ferkel (bis 30 kg Lebendgewicht) a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier 4.2 Schweine a) Beitrag je Tier b) Kostenanteil je Tier	0,28 € 0,27 € 0,39 € 0,56 €	10. Mindestbeitrag je Bescheid für Tierbesitzer für Viehhändler	5,00 € 50,00 €
5. Ziegen 5.1. unter 9 Monate alt c) Beitrag je Tier d) Kostenanteil je Tier 5.2 über 9 Monate alt c) Beitrag je Tier d) Kostenanteil je Tier	0,90 € 0,60 € 2,97 € 0,53 €	6. Bienen je Volk	ausgesetzt

(2) Gemäß § 5 Abs.4 HAGTierSG wird für Bienen und Süßwasserfische die Erhebung von Beiträgen ausgesetzt.

(3) Die Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren wird zusammen mit den Beiträgen erhoben.

Eine Verrechnung erfolgt verursachergerecht mit den tatsächlich angefallenen Kostenanteilen bei den jeweiligen Tierhaltern im Wirtschaftsjahr mit der Beitragsforderung für das Jahr 2013. Sollte eine Verrechnung nicht möglich sein, erfolgt keine Nachforderung bzw. Rückvergütung -im Beitragsjahr- bei Beiträgen unter 5 €.

(4) Für die Tierarten Geflügel und Gehegewild wird keine Vorauszahlung für Kostenanteile zur Beseitigung von Falltieren erhoben. Die angefallenen Kosten für die Beseitigung von Falltieren werden -nach Abschluss des Wirtschaftsjahres- mit den jeweiligen Verursachern vollständig abgerechnet.

(5) Der Beitragssatz für Viehhändler beträgt 10 % des Beitragssatzes der jeweiligen Tierart. 3

#### § 3

Für Tiere, die dem Bund oder einem Bundesland gehörenden sowie für Schlachtvieh, dass Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt ist, werden keine Beiträge erhoben.

#### § 4

Die Beiträge an die Tierseuchenkasse werden mit Zugang des Bescheides fällig. Die Zahlungsfrist beträgt zwei Wochen.

#### § 5

(1) Der Anspruch auf eine Leistung der Tierseuchenkasse entfällt, wenn schuldhaft fehlerhafte oder verspätete Angaben gemacht oder Angaben unterlassen werden die nach § 1 vorgeschrieben sind, die Beitragspflicht nach § 2 nicht erfüllt wird, insbesondere die Beiträge nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gezahlt worden sind.

§ 69 Abs. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes i.d.F. vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261, 3588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930), bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Melde- und Beitragspflicht zur Tierseuchenkasse liegt auch dann vor, wenn Fehler bei der Meldung zum Stichtag nicht spätestens zwei Monate vor dem Schadensfall berichtigt und die dann fälligen zusätzlichen Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung der entsprechenden Beitragsbescheide entrichtet worden sind.

(3) Eine Aufrechnung von Leistungsansprüchen des Tierbesitzers gegen Beitragsforderungen der Tierseuchenkasse wird ausgeschlossen.

(4) Für zusätzlich notwendigen Personal- und Sachaufwand durch schuldhaft nicht fristgerecht erfolgte Meldung des Tierbestands wird von dem jeweiligen Tierbesitzer eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

#### § 6

Die Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Wiesbaden, den 26.10.2011  
Der Vorsitzende des Verwaltungsrates  
der Hessischen Tierseuchenkasse  
Friedhelm Schneider

## Offenlegung von Protokollen

Die Niederschrift der Sitzungen des Ausländerbeirates vom 10. August 2011 und vom 12. Oktober 2011 liegen vom 28. November bis 2. Dezember 2011 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Riedstadt, Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Parlamentsbüro, Zimmer Nr. 202 (2. Obergeschoss), zur Einsichtnahme offen aus.

Die Protokolle aus den Ausschüssen, der Stadtverordnetenversammlung und des Ausländerbeirates finden Sie zum Nachlesen auch auf der Homepage der Stadt ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)) in der Rubrik »Politik«.

## Holzverkauf durch Revierförster

Das Heizen mit Holz wird angesichts permanent steigender Energiepreise auch in unserer Region immer attraktiver. Die Nachfrage nach dem natürlichen Brennmaterial steigt folglich immer weiter. Eine Vergabe von Brennholz aus den Riedstädter Waldgebieten erfolgt auch in diesem Jahr ausschließlich über den zuständigen Revierförster. Statt in persönlichen Sprechstunden in den Rathäusern wird der Holzverkauf ab diesem Jahr telefonisch abgewickelt. Immer donnerstags zwischen 15:00 und 18:00 Uhr ist Förster Wolfgang Müller für diesen Zweck unter der Rufnummer 06258 2214 erreichbar und vereinbart dann mit den Interessierten Termine direkt im Wald. Die Berechtigung zum Holzschlagen ist an einige Bedingungen geknüpft, über die sich Interessierte vorab informieren sollten. Ein Merkblatt des Hessen-Forst sowie der Vertrag für den Holzverkauf ist ab sofort auf der Internetseite der Stadt abrufbar ([www.riedstadt.de](http://www.riedstadt.de)/Aktuelles). Der Vertrag sollte bereits ausgefüllt und in doppelter Ausfertigung zum Termin im Wald mitgebracht werden. Ein Holzverkauf ist für Riedstädter Waldgebiete nur für Personen mit Wohnsitz in Riedstadt möglich. Eine weitere Voraussetzung ist ein Nachweis über den Besuch eines Motorsägenkurses. Entsprechende Seminare bieten das Forstamt Groß-Gerau und die Kreisvolkshochschule an. Wegen der geringen Waldflächen gibt es keinen Anspruch auf Zuteilung. Der aktuelle Preis liegt je nach Qualität zwischen 25 und 30 Euro pro Raummeter. Die so genannten »Brennholzelbstwerber« müssen sich mit Unterschrift verpflichten, die notwendigen Sicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Holzeinschlag kann erst im Dezember beginnen.

Wer selbst in den Wald gehen möchte, um Holz zu machen, sollte sich im Klaren sein: Es ist eine anstrengende und nicht ungefährliche Arbeit. Motorsäge und vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung sind nicht ganz billig. Außerdem braucht man Platz, um das Holz zwei Jahre lang trocken zu lagern, bevor es verbrannt werden kann. Für die Verwendung von Holz als Brennstoff gibt es gesetzliche Vorschriften, die beachtet werden müssen. Ökologisch sinnvoll ist das Heizen mit Holz nur, wenn die benutzte Feuerstätte eine optimale Verbrennung ermöglicht und so nur wenige Schadstoffe entstehen. Ein Informationsblatt der Fachgruppe Umwelt des Rathauses zum richtigen Heizen mit Holz gibt es auf der Internetseite der Stadt zum Herunterladen.

Die Unterlagen sind natürlich auch direkt am Rathaus-Empfang oder bei der Fachgruppe Umwelt im 3. Stock (Zimmer 307) erhältlich. Für weitergehenden Fragen steht dort Umweltberaterin Barbara Stowasser (Tel. 06158 181-321) gerne zur Verfügung.

## Sondersitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,  
zur Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses lade ich Sie hiermit sehr herzlich ein.

Sie findet statt am **Dienstag, dem 29. November 2011, um 19:00 Uhr** in der Cafeteria des Rathauses in Goddelau (3. Stock) mit folgender **Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolls vom 01. November 2011 (soweit vorliegend)
2. Fragen zum eingebrachten Haushaltsentwurf 2012

*Guido Funk, Vorsitzender*

## Vorschläge für Straßennamen

Im zweiten Bauabschnitt des Erfelder Neubaugebietes »Im gemeinen Löhchen« steht Anfang kommenden Jahres die Erschließung neuer Wohnstraßen an. Der Magistrat wird in diesem Zusammenhang drei Straßennamen vergeben und bittet die Bevölkerung bei der Namensgebung um Mithilfe. Die nördliche Erschließungsstraße hat bereits den Namen »Hildegard-von-Bingen-Straße« erhalten. Vorschläge sollten möglichst schriftlich und mit Begründung an die Fachgruppe Bauen der Stadtverwaltung (Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt) vorgelegt werden. Für Fragen steht der zuständige Mitarbeiter Joachim Götz (Telefon 06158 181-312, E-Mail: [bauamt@riedstadt.de](mailto:bauamt@riedstadt.de)) zur Verfügung.

## Kiosk zu verpachten

Im Schwimmbad Crumstadt ist im nächsten Jahr der Kioskbetrieb neu zu verpachten. Wer Interesse an dieser eigenverantwortlichen Tätigkeit hat, kann sich direkt mit dem Leiter des Bäderbetriebes der Stadt Riedstadt Uwe Tresch (Telefon: 06158 181-340, E-Mail: [u.tresch@riedstadt.de](mailto:u.tresch@riedstadt.de)) in Verbindung setzen. Der Kioskbetrieb muss während der gesamten Badesaison von Ende Mai bis Ende August aufrecht erhalten werden.

## Auf Wunsch des Naturschutzes werden seismische Messungen im Kühkopf-Gebiet

Die Firma Rhein Petroleum nimmt Rücksicht auf die besonderen Anforderungen im Naturschutzgebiet Kühkopf und beginnt dort früher als geplant mit den angekündigten seismischen Messungen. Bereits im Laufe dieser Woche werden die vorbereitenden Maßnahmen mit der Markierung der Messpunkte sowie der Auslage der Erdmikrofone und Kabel im und rund um das Naturschutzgebiet starten. Eigentlich sah der Plan von Rhein Petroleum vor, erst im Frühjahr 2012 das Gebiet seismisch zu vermessen. »Um das im Kühkopf ansässige Fretterloch-Uhupaar zu schützen, ist es notwendig, dass im Naturschutzgebiet die Arbeiten bis Ende des Jahres abgeschlossen sind«, betont Dr. Michael Suana, Geschäftsführer der Rhein Petroleum GmbH und ergänzt: »Es ist uns ein großes Anliegen, alle Maßnahmen im Einklang mit der Natur durchzuführen.« Daher hat die Heidelberger Firma auf Wunsch des Naturschutzes ihre Pläne kurzfristig geändert und nimmt zusätzlichen Aufwand und Mehrkosten in Kauf.

Ab Ende der Woche werden Punkte im Gelände eingemessen und mit farblich gekennzeichneten und nummerierten Holzpflocken markiert. Diese Pflocke zeigen an, wo später Erdmikrofone (gelbe Bändchen) ausgelegt und die Vibrationsfahrzeuge kurz zum Messen halten werden (rote Bändchen). Rund zwei Wochen werden diese vorbereitenden Arbeiten in Anspruch nehmen, ehe direkt im Anschluss die eigentlichen seismischen Untersuchungen starten, die mit Schallwellen den Experten Hinweise darauf geben, ob möglicherweise Erdöl oder Erdgas im Untergrund vorhanden sind.

Bis Jahresende werden dann die Messungen im Naturschutzgebiet und in dessen unmittelbarer Nachbarschaft auf einer Fläche von rund 25 Quadratkilometern abgeschlossen sein. Denn um ein genaues Bild vom Kühkopf-Untergrund zu erhalten ist es notwendig auf der Gemarkung Biebesheim und in Stockstadt selbst sowie in den Riedstadt-Gemeinden Goddelau und Erfelden zu messen. In den Orten wird dann im Frühjahr ein weiteres Mal die Vibro-Seismik durchgeführt, wenn Rhein Petroleum nach dem ursprünglichen Zeitplan das weitere Gebiet vermessen wird. Das Naturschutzgebiet selbst wird dann nicht mehr betroffen sein.

Weitere Informationen erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger im Projekt- und Informationsbüro (zwischen 8 und 18 Uhr) in Stockstadt, Hessenring 54, Telefon: 06158-9175720.

## Offenlage des Entwurfs der Haushaltssatzung 2012

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2012 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 03. November 2011 durch den Magistrat eingebracht. Nach § 97 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wird der Entwurf mit allen Anlagen nunmehr zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Der Entwurf des Haushaltsplanes liegt zur Einsichtnahme vom 28. November bis 09. Dezember 2011 im Rathaus Goddelau, Rathausplatz 1, Zimmer 115, zu folgenden Öffnungszeiten öffentlich aus:

**montags, mittwochs und freitags von 7:30 bis 12:00 Uhr**  
**dienstags 7:00 bis 12:00 Uhr**  
**donnerstags 7.30 bis 12:00 und 14:00 bis 18:00 Uhr**

*Riedstadt, den 18.11.2011*  
*Der Magistrat der Stadt Riedstadt*  
*Werner Amend, Bürgermeister*

## SPERRMÜLLBÖRSE

## Zu schade zum Wegwerfen

Couchgarnitur, beige (Dreisitzer, Zweisitzer, Sessel)  
Leeheim, Telefon 71214